

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3260 Nr. 17 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung
des Vereinigten Königreichs, Milcherzeugern in Nordirland
eine staatliche Beihilfe zu gewähren

»EG-Dok. Nr. 8931/79«

A. Problem

Großbritannien durfte im Milchwirtschaftsjahr 1978/79 den Milcherzeugern in Nordirland eine Beihilfe von 1,4 Pence/l an die Molkereien gelieferter Milch gewähren, weil die dort erzeugte Milch aus geographischen und demographischen Gründen nicht unmittelbar als Trinkmilch verbraucht werden kann. Hinzu kam ferner, daß die dortigen Milcherzeuger durch die Festsetzung unterschiedlicher repräsentativer Kurse für das irische und das englische Pfund wirtschaftlich besonders benachteiligt wurden. Diese wirtschaftliche Benachteiligung besteht auch weiterhin.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, Großbritannien zu ermächtigen, den Milcherzeugern in Nordirland auch bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 eine auf höchstens 1,3 Pence/l ermäßigte Beihilfe zu gewähren.

C. Alternativen

Streichung der Beihilfe, zumindest Festlegung eines niedrigeren Betrages.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine; da Beihilfe eines Mitgliedstaates.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des nachstehenden Ersuchens zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken,
 - a) daß derartige Sonderregelungen künftig im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt und nicht mehr zugelassen werden,
 - b) daß geprüft wird, ob der Höchstbetrag der Beihilfe nicht bereits für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80 auf einem niedrigeren Niveau festgelegt werden kann.

Bonn, den 27. November 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Kiechle

Berichterstatter

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Milcherzeugern Nordirlands eine staatliche Beihilfe zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist mit Entscheidung vom 25. Juli 1978 ermächtigt worden, den Milcherzeugern Nordirlands bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79 eine Beihilfe in Höhe von maximal 1,4 Pence je Liter an die Molkereien gelieferter Milch zu gewähren.

Infolge des unverzüglichen Fortfalls dieser Regelung drohen den Milcherzeugern in Nordirland im Vergleich zu den Erzeugern in den anderen Regionen des Vereinigten Königreichs erhebliche Nachteile.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Anwendungszeit der genannten Regelung für ein Wirtschaftsjahr zu verlängern, wobei der Höchstbetrag der Beihilfe verringert werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, den Milcherzeugern in Nordirland vom 2. Juli 1979 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 eine Beihilfe von höchstens 1,3 Pence je Liter an die Molkereien gelieferter Milch zu gewähren.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Begründung

- I. Das Vereinigte Königreich ist bis zum 31. Dezember 1977 gemäß Artikel 54 der Beitrittsakte ermächtigt gewesen, unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Regelung der garantierten Preise Produktionsbeihilfen für eine „Standardmenge“ Milch beizubehalten.
- II. Mit Aufhebung dieser Regelung ab 1. Januar 1978 liefen die Milcherzeuger Nordirlands Gefahr, gegenüber den Erzeugern der übrigen Regionen des Vereinigten Königreichs benachteiligt zu sein. Nordirland ist nämlich die einzige Region dieses Mitgliedstaats, in der die überwiegende Menge der dort erzeugten Milch aus geographischen und demographischen Gründen nicht direkt als Trinkmilch verbraucht werden kann; bei dieser Art des Verbrauchs ist jedoch eine bessere Verwertung der Milch möglich.
- Hinzu kam dann noch, daß die Milcherzeuger Nordirlands durch die Festsetzung unterschiedlicher repräsentativer Kurse für das irische und das englische Pfund wirtschaftlich besonders benachteiligt wurden.
- Aus diesem Grunde ist das Vereinigte Königreich mit Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1978 ermächtigt worden, den Milcherzeugern eine Beihilfe in Höhe von 1,4 Pence je Liter an die Molkereien gelieferter Milch zu gewähren.
- III. Die Wirtschaftslage hat sich seitdem in Nordirland kaum verbessert. Auch besteht weiterhin eine — wenn auch geringere — Differenz zwischen den repräsentativen Kursen für das irische Pfund auf der einen und das englische Pfund auf der anderen Seite; die Milcherzeuger Nordirlands bleiben also weiterhin wirtschaftlich benachteiligt.
- IV. In Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen und politischen Lage Nordirlands ist es erforderlich, in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 der Grundverordnung (EWG) Nr. 804/68 die vorübergehende Ermächtigung zur Gewährung einer Beihilfe für an die Molkereien gelieferte Milch auch für das Wirtschaftsjahr 1979/80 beizubehalten.
- V. Da es sich um eine einzelstaatliche Beihilfe handelt, entstehen der Gemeinschaft keine Ausgaben.

Bericht des Abgeordneten Kiechle

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 11. Oktober 1979 — Drucksache 8/3260 Nr. 17 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. November 1979 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Großbritannien durfte im Milchwirtschaftsjahr 1978/79 aufgrund der Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1978 den Milcherzeugern in Nordirland eine Beihilfe von 1,4 Pence/l an die Molkereien gelieferter Milch gewähren. Der Grund lag darin, daß die Milcherzeuger Nordirlands gegenüber den Erzeugern der übrigen Regionen Großbritanniens benachteiligt seien. Nordirland ist nämlich die einzige Region Großbritanniens, in der die überwiegende Menge der dort erzeugten Milch nicht direkt als Trinkmilch verbraucht werden kann. Bei der Verwendung als Trinkmilch ist jedoch eine für die Erzeuger preisgünstigere Verwertung der Milch möglich. Ein weiterer Grund für diese Beihilfe wurde darin gesehen, daß ein Unterschied zwischen den repräsentativen Kursen für das irische und das englische Pfund bestanden hat. Diese, wenn auch geringe Differenz besteht heute noch. Auch die Benachteiligung der Milcherzeuger Nordirlands hinsichtlich der Verwer-

tung als Trinkmilch hat sich nicht geändert. Die EG-Kommission sieht in diesen wirtschaftlichen Benachteiligungen ein Anlaß, diese einzelstaatliche Beihilfe auch für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80 zuzulassen, allerdings ermäßigt auf höchstens 1,3 Pence/l.

Ausgehend von der besonderen politischen Lage in Nordirland hat der Ausschuß den Vorschlag ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen, weil er sich auf das laufende Milchwirtschaftsjahr 1979/80 bezieht. Für die Zukunft war der Ausschuß aber der Auffassung, daß derartige Sonderregelungen im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt werden müßten und nicht mehr zugelassen werden dürften. Ferner war der Ausschuß der Auffassung, es sollte geprüft werden, ob der Höchstbetrag der Beihilfe nicht auch bereits für das laufende Wirtschaftsjahr niedriger festgelegt werden könne. Die Auffassung des Ausschusses hat in dem in die Beschlußempfehlung aufgenommenen Ersuchen an die Bundesregierung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission entsprechend der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 27. November 1979

Kiechle

Berichterstatter

